

„Es steht jedoch dem Verlag bzw. dem Herausgeber frei, die Um- bzw. Neubearbeitung und die damit zusammenhängenden Änderungen nach eigenem Ermessen durch einen Dritten bei Neuauflagen vornehmen zu lassen. In diesem Falle entfällt für mich jeder Anspruch auf Vergütung.“

Der Herausgeber des Werkes verlangt an dem Beitrag eines Mitarbeiters einige Änderungen, die sich im Interesse der Einheitlichkeit des Werkes notwendig machen.

- Frage n: a) Ist der Mitarbeiter verpflichtet, solche Änderungen vorzunehmen?  
 b) Kann der Herausgeber diese Änderungen nötigenfalls selbst vornehmen?  
 c) Ist der Mitarbeiter, wenn der Verlag mit Rücksicht auf die Weigerung, die Änderungen vorzunehmen, vom Vertrag zurücktritt, zur Rückzahlung des bereits vom Verlag geleisteten Honorars verpflichtet oder kann der Verlag über den Beitrag verfügen, wenn eine Rückzahlung des Honorars nicht zu erreichen ist?  
 d) Kann der Verlag bei späteren Auflagen ohne weiteres einen anderen Mitarbeiter für die Bearbeitung der von dem derzeitigen Mitarbeiter gelieferten Teile heranziehen, der die Vorarbeiten des früheren Mitarbeiters für seine Bearbeitung benutzt?

Die mir vorliegende 10. Auflage des Werkes nennt nur einen Verfasser, läßt also nicht erkennen, ob das Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer Mitarbeiter besteht. Jedoch lassen die Mitteilungen des Verlags erkennen, daß jedenfalls für die neue Auflage eine Reihe von Mitarbeitern gewonnen worden ist. In diesem Falle ist das Werk, selbst wenn die Mitarbeiter nicht genannt werden, aber in sich abgeschlossene Beiträge liefern, ein Sammelwerk im Sinne von LittG. § 4. Bei einem solchen Sammelwerk muß sich der Verfasser eines Einzelbeitrags, auch ohne daß besondere Abmachungen getroffen worden sind, den Wünschen des Herausgebers im Interesse der Einheitlichkeit des Werkes fügen. Dem Herausgeber steht auch das Recht zu, solche Abänderungen in gewissem Umfang selbst vorzunehmen.

Im vorliegenden Falle sind ja in dieser Hinsicht bestehende Schwierigkeiten durch die vertraglichen Abmachungen mit den Mitarbeitern insoweit beseitigt, als der Mitarbeiter vertraglich verpflichtet ist, sich den Wünschen des Herausgebers — wie die Bestimmung lautet —: für die Art und Form anzupassen und die nötigen Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Der Verlag ist hiernach berechtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtung von dem Mitarbeiter zu verlangen und im Fall der Weigerung des Mitarbeiters den Beitrag als nichtausgabefähig zurückzuweisen und den Mitarbeiter unter Fristsetzung nach BGB. § 30 bzw. BGB. § 326 in Verzug zu setzen.

Das Recht des Herausgebers, den Beitrag zu ändern, ist, da ein Änderungsrecht mit dem Urheberrecht vom Mitarbeiter nicht auf den Verlag übertragen worden ist, ein beschränktes. Es muß sich um Abänderungen handeln, für die der Mitarbeiter seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Im allgemeinen wird diese Bestimmung einschränkend ausgelegt. Wenn es sich aber, wie bei einem Sammelwerk, zur Erreichung eines gemeinsamen Vertragszwecks um ein Zusammenwirken handelt und die Änderungen zur Erreichung dieses Zwecks notwendig und ohne wesentlichen Eingriff in das Werk möglich sind — vgl. Marwitz-Möhling, Das Urheberrecht Bem. 9 zu § 9 —, so kann der Mitarbeiter gegen die Vornahme der Änderungen durch den Herausgeber keinen Einspruch erheben. Jedoch läßt sich ein abschließendes Urteil in dieser Beziehung erst dann geben, wenn man über die Tragweite der Abänderungen genau unterrichtet ist.

Die Weigerung des Mitarbeiters, die Abänderungen vorzunehmen, kann sich nicht darauf stützen, daß der Herausgeber diese Änderungen nicht sogleich nach Ablieferung der betreffenden Manuskripte verlangt hat. Es handelt sich hier nicht etwa um eine Mängelrüge, die sofort erklärt werden muß. Vielmehr hat der Herausgeber das Recht der Prüfung, selbst wenn dann nach Ablieferung eine gewisse Zeit vergangen ist.

Kommt es infolge der Weigerung des Mitarbeiters, den Beitrag umzugestalten, schließlich zu einem Rücktritt vom Vertrag, so ist der Mitarbeiter zur Rückzahlung des empfangenen Honorars gegen Rückübertragung des Urheberrechts am Beitrag verpflichtet. Dagegen besteht keine Möglichkeit für den Verlag, über den Beitrag anderweit zu verfügen, wenn er eine Rückzahlung des Honorars nicht erreichen kann. Denn dann würde es sich um eine nach LittG. § 10 unzulässige Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht handeln.

Da der Mitarbeiter sich damit einverstanden erklärt hat, daß der Verlag bzw. der Herausgeber die Um- bzw. Neubearbeitung des Werkes und die damit zusammenhängenden Änderungen bei Neu-

auflagen durch einen Dritten vornehmen lassen dürfen, so kann er gegen die Verwendung seiner Arbeit als Grundlage für eine neue Auflage keinen Einspruch erheben.

Leipzig, den 27. Februar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

#### Verwertung von Klischees auf Grund des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts.

Die Rechtsvorgängerin des anfragenden Verlages hat mit ihren Gläubigern einen Liquidationsvergleich abgeschlossen. Unter den Gläubigern befand sich eine Buchdruckerei, die dem Vergleich unter Vorbehalt des Zurückbehaltungsrechts an den bei ihr lagernden Klischeebeständen zugestimmt hat. Die Druckerei will jetzt wegen ihrer Forderung gegen die Rechtsvorgängerin des anfragenden Verlages sich aus den in ihrem Besitz befindlichen Klischeebeständen auf Grund ihres kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes befriedigen.

Frage: Dürfen die bei der Druckerei lagernden Klischees lediglich als Alt-Metall verwertet oder weiter als Klischees, d. h. zur Vervielfältigung der mit den Klischees herzustellenden Abbildungen benutzt werden?

Soweit die mit den Klischees herzustellenden Abbildungen urheberrechtlichen Schutz nicht mehr genießen, können sie in der Weise verwertet werden, daß der Erwerber der Klischees diese weiterhin zur Herstellung von Abbildungen benutzt. Aus dem Gesichtspunkt des Urheberrechts können dagegen irgendwelche Einwendungen nicht erhoben werden.

Soweit dagegen die mit den Klischees herzustellenden Abbildungen noch urheberrechtlichen Schutz genießen, wird man die Verwertungsmöglichkeiten der Klischees als solche, d. h. also zur Herstellung von Abbildungen, nach den gleichen Grundätzen beurteilen müssen, die hinsichtlich der Verwertbarkeit von Bücherbeständen urheberrechtlich noch geschützter Werke auf Grund des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes oder eines Faustpfandrechtes gelten. Ein Klischee ist lediglich ein zur Herstellung von Abbildungen dienendes Hilfsmittel und gehört zu den zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen eines Werkes.

Hinsichtlich der fertigen Werkexemplare steht aber die herrschende Rechtsansicht auf dem Standpunkte, daß das Faustpfandrecht oder kaufmännische Zurückbehaltungsrecht dem Pfandgläubiger bzw. Zurückbehaltungsberechtigten nicht das Recht gibt, die auf Grund seines Pfandrechtes bzw. Zurückbehaltungsrechtes in seinem Besitz befindlichen Werkexemplare urheberrechtlich noch geschützter Werke als Bücher zu verwerten und erblickt in einer derartigen Verwertung eine Verletzung des Urheberrechtes. Infolgedessen dürfen derartige Werkexemplare nur als Makulatur verwertet werden.

Ich verweise auf die Kommentare zum Urheberrechtsgesetz von Alfeld, 2. Auflage, Anmerk. 15 zu § 10; Goldbaum, Anmerk. IV zu § 10; Voigtländer, Anmerk. III zu § 10; ferner auf den Aufsatz von Hoffmann in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1932 S. 141, der dort ausdrücklich seine frühere, in Anmerk. 7 zu § 28 seines Kommentars zum Verlagsgesetz vertretene, entgegengesetzte Ansicht aufgegeben hat.

Da mithin auch Klischees auf Grund des Faustpfandrechtes bzw. kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes von der Druckerei nicht als solche verwertet werden dürfen, soweit sie zur Herstellung urheberrechtlich noch geschützter Abbildungen bestimmt sind, wird man bei jedem des im Besitz der Druckerei befindlichen Klischees im einzelnen die Frage prüfen müssen, ob die damit herzustellende Abbildung noch urheberrechtlich geschützt ist oder nicht.

Soweit die Klischees zur Wiedergabe von Werken der Photographie dienen, ist nach § 26 des Kunstschutzgesetzes die zehnjährige Schutzfrist für diejenigen Werke, die vor dem 31. Dezember 1922 erschienen sind, abgelaufen.

Zu prüfen ist dabei aber weiter, ob etwa das Originalkunstwerk, das zunächst photographiert und dann für die Herstellung eines Klischees verwendet worden ist, noch urheberrechtlich geschützt ist. Wenn also beispielsweise ein Gemälde, dessen Urheber noch nicht 30 Jahre verstorben ist, zunächst photographiert und diese Photographie dann zur Herstellung eines Klischees benutzt worden ist, würde eine ohne Einwilligung des Urhebers mittels des Klischees vorgenommene Vervielfältigung eine Verletzung der Urheberrechte des Schöpfers des Originalgemäldes darstellen.

Aus der Tatsache, daß die Klischees für ein bestimmtes Werk hergestellt worden sind und nur für die Vervielfältigung der Abbildungen in diesem Werk dienen sollten, können irgendwelche weitergehenden Rechte an den Klischees nicht hergeleitet werden.

Leipzig, den 17. Juni 1933.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.